



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Relux Rohstoffe GmbH & Co. KG  
Brückenstraße 9  
32549 Bad Oeynhausen

03. April 2025  
Seite 1 von 22

Aktenzeichen  
700-52.0017/24/8.11.2.1  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231

## Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage durch Neuerrichtung von Überdachungen, Erhöhung der Lagerkapazitäten, Errichtung von neuen Sortiereinheiten, Entfall von Behandlungsbereichen u. a.

### I. Tenor

Auf den Antrag vom 26.08.2024 mit Ergänzung vom 06.10.2024 und Änderung vom 20.03.2025 wird aufgrund § 16 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)\* in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

### Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung von Batterien erteilt.

### Gegenstand der Genehmigung

- Die Änderung der Nutzung des Betriebsgrundstückes durch
  - die Neustrukturierung der Betriebseinheiten,
  - die Umbenennung der Betriebseinheiten für die technischen Anlagen der Sortieranlage für Batteriegemische in  
BE 1 – Automatische Gebindeentleerstation und Vorsortierung,  
BE 2 – Automatische Sortieranlage für Batteriegemische (Röntgensortierung) und  
BE 3 – Sortieranlage für Batteriegemische (Manuelle Sortierung) (bisher BE 1, 3 und 4),
  - die Neustrukturierung der Lagerbereiche in BE 4 – Lager Sortierhalle, BE 5 – Außenlager (überdacht) und BE 6 – Sicherheitscontainer,
- der Entfall der BE 2 – Behandlungsanlage für Zink-Kohle und Alkali-Manganbatterien,

Leopoldstraße 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf  
Helaba  
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

3. die Erhöhung der Behandlungskapazität der Sortieranlage für Batteriegemische (gefährliche Abfälle) von 50,7 t/d um 9,9 t/d auf 60,6 t/d und somit
  - die Änderung der BE 1 – Gebindeentleerstation,
  - den Entfall der Funktion „Kartonentleerung“,
  - die Errichtung einer dritten Kippstationen für Fässer,
  - die manuelle Entleerung von Sammelkartons in Paloxen, die über den Bypass aufgegeben werden,
  - die Änderung der BE 3 – Sortieranlage für Batteriegemische durch Nutzung der Sortieranlage mit Container aus der Zwischenlösung (nach dem Brandschaden),
  - die Änderung der BE 2 – Röntgensortierung durch die Errichtung einer neuen Röntgenanlage mit Änderungen im Komfort für die Wartungszugänglichkeit und geänderte Bauart der Röntgenquelle mit verbesserter Auflösung (Detektion),
  - die Erweiterung der Sortieranlage für Batteriegemische um die zusätzliche Sortierung von nicht gefährlichen Batteriegemischen mit einer Kapazität von 10 t/d,
4. die Zuordnung der Lagerbereiche in der Sortierhalle zu einer neuen BE 4 – Lager Betriebshalle (ehemals BE4 Röntgensortierung),
5. die Zuordnung der Sicherheitscontainer zu einer neuen BE 6 – Sicherheitscontainer,
6. die Errichtung von Überdachungen durch
  - die Errichtung eines an der Hallenostseite angrenzenden Daches für die Beladung der Shuttle-LKW,
  - die Errichtung eines an der Hallennordseite angrenzenden Daches für den Bereich Entladung der Batteriegemische und Außenlagers,
7. die Erhöhung der Lagerkapazität der nicht gefährlichen Abfälle von 310 t um 100 t auf 410 t,
8. die Erweiterung der Betriebszeiten auf Montag - Sonntag von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr (Dreischichtbetrieb).

## **Standort**

Dieselstraße 6, 32549 Bad Oeynhausen,  
Gemarkung Werste, Flur 15, Flurstück 262

## Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Gesamtkapazität der Anlage:

Lagerung:	BE 4	50 t	(nicht gefährliche Abfälle)
	BE 4	100 t	(gefährliche Abfälle)
	BE 5	360 t	(nicht gefährliche Abfälle)
	BE 5	290 t	(gefährliche Abfälle)
Behandlung:	BE 1-3	10,0 t	(nicht gefährliche Abfälle)
	BE 1-3	60,6 t	(gefährliche Abfälle)

Bei den angegebenen Lagermengen handelt es sich jeweils um die Summe der Input- und Outputstoffe.

Einsatzstoffe (emissionsrelevant): unverändert

Tabelle 1

<b>Inputkatalog</b> <b>Für die Sortieranlage von Batteriemischen</b> <b>BE 1 - Automatische Gebindeentleerstation und Vorsortierung,</b> <b>BE 2 – Automatische Batteriesortierung</b> <b>BE 3 – Manuelle Sortierung</b>		
AVV	Bezeichnung	Herkunft
16 01 21*	Gefährliche Bauteile <b>hier:</b> Lithium- und Li- Ion- Batterien	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08))
16 02 15*	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile <b>hier:</b> Lithium- und Li-Ion-Batterien	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 06 01*	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 03	Quecksilber enthaltende Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren <b>hier:</b> Zink-Kohle und Alkaline-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren <b>hier:</b> Lithium- und Li-Ionen Batterien	Batterien und Akkumulatoren
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

Hinweis

Lithium- und Li-Ionen Batterien und Akkumulatoren sind regelmäßig als nicht gefährliche Abfälle unter den Abfallschlüssel 16 06 05 eingestuft. Die Einstufung als gefährlicher Abfall wird derzeit angestrebt und kann unter den aufgelisteten Abfallschlüsseln für gefährliche Abfälle erfolgen.

Tabelle 2

<b>INPUT-/OUTPUT-Katalog für die Zwischenlagerungen: BE 4 Lagerung Sortierhalle BE 5 Lagerung überdachtes Außenlager</b>		
<b>AVV</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Herkunft</b>
16 01 21*	Gefährliche Bauteile <b>hier:</b> Lithium- und Li-Ion-Batterien	Altfahrzeuge
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile <b>hier:</b> Lithium- und Li-Ion-Batterien	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 06 01*	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren <b>hier:</b> NiMH- Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren <b>hier:</b> Lithium- und Li-Ion- Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren <b>hier:</b> Zink- Kohle- und Alkaline- Batterien	Batterien und Akkumulatoren
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

Tabelle 3

<b>INPUT-/OUTPUT-Katalog für die BE 6 Sicherheitscontainer</b>		
<b>AVV</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Herkunft</b>
16 01 21*	Gefährliche Bauteile <b>hier:</b> Lithium- und Li-Ion-Batterien	Altfahrzeuge
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile <b>hier:</b> Lithium- und Li-Ion-Batterien	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien <b>hier:</b> Knopfzellen	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren <b>hier:</b> Lithium- und Li-Ion- Batterien	Batterien und Akkumulatoren

20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten <b>hier:</b> Knopfzellen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
-----------	---	--

## Betriebszeiten

Montag bis Sonntag: 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

## Hinweise

Die Anlage ist folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

- 8.11.2.1 Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag
- 8.11.2.4 Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag
- 8.12.1.1 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr
- 8.12.2 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

Von diesem Genehmigungsbescheid werden nach § 13 BImSchG folgende Genehmigungen eingeschlossen: Die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW und die Befreiung gemäß § 9 Absatz 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), hier: Ausnahme vom fernstraßenrechtlichen Anbauverbot für die Überdachungen von Außenlagerflächen.

Die Genehmigung zum Betrieb der Abwasserbehandlung ist Bestand und gilt weiter.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen:
  1. Auflistung der Antragsunterlagen
  2. Verzeichnis der Rechtsquellen

## II. Anlagendaten

Die Recyclinganlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

BE 1 Automatische Gebindeentleerstation und Vorsortierung

Bestehend aus: Automatischen Gebindeentleerstation mit drei Kippstationen, Waage, Förderbänder, drei Siebanlagen mit Förderbändern, Ballenpresse, Bodenwaagen

BE 2 Automatische Sortierung für Batteriegemische (Röntgensortierung)

Bestehend aus: Bunker / Dosierer, Förderband, Siebanlage, Röntgensortieranlage

BE 3 Manuelle Sortieranlage für Batterien

Bestehend aus: Aufgabereinheit mit Förderband für manuelle Sortierung und Sortierboxen

BE 4 Lager Sortierhalle

Bestehend aus: Lagerbereich für Batteriegemische (Input) und sortierte Batteriefractionen (Output)

BE 5 Außenlager (überdacht)

Bestehend aus: Lagerbereich für Batteriegemische (Input) und sortierte Batteriefractionen (Output), Leergut und Verpackungsmaterialien

BE 6 Sicherheitscontainer

Bestehend aus: 40-Fuss-Sicherheitscontainer

BE 7 Nebenbetriebseinheiten

Bestehend aus: Technik / Werkstatt / Büro / E-Ladestation für Flurfördergeräte

## III. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

### A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

### B) Bedingungen

- 1) Mit der Bauausführung darf - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle sowie einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise einschließlich des Prüfberichtes für den betreffenden Bauabschnitt an der Baustelle vorliegen.

Die erforderlichen geprüften bautechnischen Nachweise mit allen erforderlichen Positions- und Konstruktionsplänen sind deshalb rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn in zweifacher Ausfertigung dem Bauordnungsamt der Stadt Bad Oeynhausen vorzulegen.

Vorbehalt: An die Ausführung der baulichen Maßnahmen können abweichende Anforderungen gestellt werden, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine geänderte bauliche Ausführung erforderlich ist.

- 2) Mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst begonnen werden, wenn die zugunsten der Bezirksregierung Detmold erbrachte Sicherheitsleistung erhöht worden ist auf

423.050,00 €

(in Worten: Vierhundertdreißigtausendfünzig 00/100Euro)

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Den angestrebten Sicherungszweck erfüllt in erster Linie eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld), die Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung. Die Bezirksregierung Detmold entscheidet über die Eignung eines Sicherungsmittels.

## **C) Auflagen der Bezirksregierung Detmold**

### **Allgemeine Auflagen**

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermine schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Absatz 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Die Bezirksregierung Detmold ist telefonisch von Montag bis Freitag erreichbar unter der Tel.-Nr. 05231/71-0; sowie außerhalb der Dienstzeit unter der 05231/71-1999 zu informieren und außerdem per Fax unter der Fax-Nr. 05231/71-1295 und per E-Mail: [poststelle@brdt.nrw.de](mailto:poststelle@brdt.nrw.de).

Schadensfälle im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Stoffe in ein Gewässer gelangen, die geeignet sind, schädliche Beeinträchtigungen im Gewässer hervorzurufen oder eine Gefährdung für das Grundwasser sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Dann sind außerdem die Untere Wasserbehörde des Kreis Minden-Lübbecke und die städtischen Abwasserbetriebe der Stadt Bad Oeynhausen zu benachrichtigen. Es ist dabei ein Hinweis über das Gefährdungspotential anzugeben.

## Immissionsschutz

1. Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der gesamten Anlage verursachten Geräuschemissionen einschließlich aller dazugehörenden Einrichtungen, wie z.B. Maschinen, Geräte und Lüftungsanlagen, und einschließlich des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs nach Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten wesentlichen Änderung an den genannten Immissionsorten folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

Tabelle 4

Immissionsort	Tag – dB(A)	Nacht – dB(A)
IO 1 Dieselstraße 3	65	50
IO 2 Dieselstraße 1, Büro	65	65
IO 3 Brückenstraße 9	65	50

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschemissionen haben entsprechend den Vorschriften der TA-Lärm zu erfolgen.

Eine kurzzeitige Überschreitung des Immissionswertes um mehr als 30 dB(A) am Tage oder um mehr als 20 dB(A) während der Nachtzeit bedeutet eine Überschreitung der genannten Immissionsbegrenzung.

## Wasser

1. Wassergefährdende Stoffe sind auf dem Betriebsgelände so zu lagern, zu behandeln und zu handhaben, dass das Fortspülen mit dem Oberflächenwasser ins Einleitungsgewässer nicht möglich ist. Auf die Vorschriften der §§ 62 WHG, die der AwSV sowie die Regelungen der §§ 32 und 48 WHG, die im Übrigen auch bezüglich der Lagerung aller sonstigen Stoffe gelten, wird besonders hingewiesen.
2. Öle und andere wassergefährdende Stoffe, die im zugehörigen Entwässerungsgebiet infolge Unfalls, Undichtigkeit, Überströmung, Ausspülung oder Entleerung ablaufen, sind entsprechend aufzufangen und schadlos zu beseitigen.
3. Zur Aufnahme dieser Flüssigkeiten sind geeignete Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

## Arbeitsschutz

1. Zur Inbetriebnahme der errichteten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung entsprechend des Arbeitsschutzgesetzes (§ 5 ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (§ 3 BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (§ 6 GefStoffV) fortzuschreiben. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist zur Einsichtnahme am Betriebsort bereitzuhalten.

## Abfall

1. Alle angelieferten Abfälle sind einer Eingangskontrolle (Sichtprüfung) zu unterziehen und mittels einer Wärmebildkamera zu kontrollieren. Nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen. Erhitzte Anlieferungen sind zu separieren, zu löschen oder in den Sicherheitscontainer zu verbringen. Jede Brandgefahr und jede Möglichkeit der Ausbreitung von Feuer ist zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Die Außenlager sind ebenfalls mit der Wärmebildkamera mindestens einmal in jeder Schicht zu kontrollieren.

2. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Betriebstagebuch anzulegen. Dieses hat alle für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
  - a. Besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf den ordnungsgemäßen Betrieb haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen,
  - b. die fehlende Übereinstimmung der übernommenen Abfälle mit den Angaben des Abfallerzeugers sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen,
  - c. die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen),
  - d. der Lagerbestand von Abfällen am Jahresanfang und Jahresende differenziert nach Abfallarten i. S. d. Abfallverzeichnisverordnung (AVV),
  - e. Art und Umfang von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen,
  - f. Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage,
  - g. Behördliche Überwachungen einschließlich dessen Ergebnis sowie ggf. getroffenen Anordnungen oder Revisionen,
  - h. besondere Vorkommnisse, Wartungsarbeiten und Kontrollen der AwSV-Anlagen sowie der Niederschlagswasserbeseitigung und der damit zusammenhängenden Vorkommnisse und
  - i. die Temperaturkontrolle mittels Wärmebildkamera bei jeder Anlieferung sowie des Außenlagers mindestens einmal in jeder Schicht.

Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile geführt werden, wenn die Blätter täglich zusammengefasst werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist fünf Jahre lang aufzubewahren.

3. Änderungen der im Genehmigungsantrag dargelegten Entsorgungswege sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.

## D) Auflagen der Stadt Bad Oeynhausen

### Bauordnung

- 1) Der Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde unter Benennung des ausführenden Bauunternehmers und der verantwortlichen Bauleiterin oder des verantwortlichen Bauleiters mitzuteilen.
- 2) Die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlage der baulichen Anlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.
- 3) Der Nachweis über die Standsicherheit einer qualifizierten Tragwerksplanerin oder eines qualifizierten Tragwerksplaners nach § 54 Absatz 4 BauO NRW 2018 muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 BauO NRW 2018 geprüft sein.
- 4) Der Bauaufsichtsbehörde sind gleichzeitig mit der Anzeige des Baubeginns Erklärungen der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 BauO NRW 2018 in Textform vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.
- 5) Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

Die Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit über die stichprobenweise Kontrolle der Ausführung.
- 6) Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.
- 7) Das Vorhaben ist nach dem geprüften Lageplan auf dem Baugrundstück anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) sind einzuhalten (vgl. § 6 BauO NRW 2018). Sofern sich bei der Einmessung des Vorhabens Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist das Bauaufsichtsamt zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.
- 8) Die Abwasseranlagen sind entsprechend der gesondert erteilten Genehmigung Entwässerung auszuführen.
- 9) Soweit in Verbindung mit diesem Bauvorhaben Überfahrten/Zufahrten geändert (Umbau/Erweiterung) oder neu angelegt werden, sind die erforderlichen Anträge zur Genehmigung hierzu beim Bereich Infrastrukturmanagement der Stadt Bad Oeynhausen einzureichen. Bereits bestehende nicht mehr genutzte Überfahrten/Zufahrten sind in Abstimmung mit dem Bereich Infrastrukturmanagement zu entfernen.

- 10) Nach § 42a Absatz 1 S. 1 Nr. 1 BauO NRW 2018 sind bei der Errichtung von Nichtwohngebäuden, für die der Bauantrag nach dem 1. Januar 2024 gestellt wird, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den dafür geeigneten Dachflächen zu installieren und zu betreiben. Die Einzelheiten zu den Anforderungen an Solaranlagen sind in der Verordnung zur Umsetzung der Solaranlagenpflicht –Solaranlagen-Verordnung Nordrhein-Westfalen (SAN-VO NRW) - geregelt. Eine Befreiung kann auf Antrag ausgesprochen werden (§ 9 SAN-VO NRW).

### **Auflagen der Brandschutzdienststelle der Stadt Bad Oeynhausen**

- 1) Die Brandmeldeanlage ist für das Gesamtobjekt in der Ausführung gemäß DIN 14675 vorzusehen und auf die Leitstelle des Kreises Minden-Lübbecke dauerhaft aufzuschalten. Die Konzeption ist im Hinblick auf Ausführung, Aufschaltung und Infrastruktur der BMA mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Ansprechpartner ist Herr Ueckermann, Tel. 05731/14-1031.
- 2) Bei Errichtung einer PV-Anlage ist ein „PV-Feuerwehrscharter“ (Trennung auf der DC-Seite) zu installieren.
- 3) Die vorhandenen Feuerwehrpläne, Laufkarten und ggf. weitere Unterlagen sind entsprechend der neuen Gesamtsituation zu aktualisieren.

### **E) Auflagen des Fernstraße-Bundesamtes**

- 1) Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 30 nicht beeinträchtigt werden.
- 2) Die Bundesrepublik Deutschland - Fernstraßen-Bundesamt - ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
- 3) Vom Straßeneigentum der Autobahn dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien sind auf Straßeneigentum nicht zulässig.
- 4) Schmutz- und Abwasser - auch in geklärtem Zustand – sowie sonstiges gesammeltes Wasser dürfen dem Straßeneigentum der Autobahn A 30 weder unmittelbar noch mittelbar zugeleitet werden.
- 5) Weder der Bauherr noch etwaige Rechtsnachfolger können Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der BAB A 30 ergeben oder ergeben können - z.B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelaästigungen - geltend machen. Dies gilt auch, wenn auf der BAB A 30 Instandsetzungs- oder Ausbauarbeiten ausgeführt werden. Eventuell erforderlicher zusätzlicher Lärmschutz geht zu Lasten des Antragsstellers.

## IV. Begründung

Mit Antrag vom 26.08.2024 mit Ergänzung vom 06.10.2024 und Änderung vom 20.03.2025 hat die Relux GmbH & Co. KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Recycling-Anlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

### UVP-Pflicht

Die Anlage unterliegt nicht der UVP-Pflicht.

### Verfahrensart

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 8.11.2.1 und Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 Absatz 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Absatz 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind. Die Anlage wurde nach einem Brandschaden neu errichtet, die wesentlichen Arbeitsschritte blieben zunächst unverändert. Die nun neu ausgewiesene Adresse ergibt sich aus einer Flurstücksteilung. Die Tätigkeiten sollen nun mit neuer Technik ausgeführt werden. Die Lagerflächen werden weitergehend überdacht. Ein wesentlicher Arbeitsschritt, das Schreddern der Abfälle, entfällt zukünftig. Die beantragten Änderungen enthalten auch Verbesserungen hinsichtlich der Sicherheit der Anlage. Diesbezüglich wird durch die erweiterte Kontrolle der angelieferten Abfälle einerseits und die Aufschaltung der Brandmeldeanlage bei der Feuerwehr andererseits ebenfalls eine verbesserte Vorsorge getroffen. In der Sortierhalle und auf den Lagerflächen werden größere Flächen zur Löschwasserrückhaltung ausgebildet. Insgesamt bleibt die Anlage eingebunden in den Standort, der auch zuvor genutzt wurde. Die Änderungen führen daher nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren den zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen und dem Fernstraßen-Bundesamt, zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Anforderungen des Immissionsschutzes, der AwSV, der Wasserwirtschaft und des Arbeitsschutzes hat die Bezirksregierung Detmold in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

## **Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Stadt Bad Oeynhausen. Es ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen und erfüllt die Voraussetzungen hierfür. Die Stadt Bad Oeynhausen hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Absatz 1 BauGB erteilt.

## **Fernstraßenrechtliche Anforderungen**

Gemäß § 9 Absatz 8 FStrG kann das Fernstraßen-Bundesamt an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, im Einzelfall Ausnahmen von dem Anbauverbot des § 9 Absatz 1 FStrG zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Das Vorhaben befindet sich 24 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB A 30 entfernt und darf damit grundsätzlich nicht errichtet werden. Vorliegend konnte jedoch eine Ausnahme unter Einhaltung von Nebenbestimmungen zugelassen werden, da das Festhalten am Anbauverbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Darüber hinaus stehen der Befreiung keine öffentlichen Belange entgegen.

## **Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts**

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden die insbesondere Anforderungen der TA Luft und der AwSV geprüft.

Die Antragsunterlagen wurden mit Blick auf die Anwendung der Störfall-Verordnung (12.BImSchV) geprüft. Nach dem Ergebnis der fachtechnischen Stellungnahme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (seit dem 01.04.2025: Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK NRW)) vom 13.03.2025 ist die Anlage als Störfallanlage der oberen Klasse zu qualifizieren und fällt damit in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung, und zwar bereits ohne die beantragten Änderungen. Ursächlich ist die Lagerung der gefährlichen Abfälle in der bisher genehmigten Menge. Der Antragsgegenstand der Erhöhung der Lagermenge für gefährliche Abfälle wurde daraufhin zurückgenommen, so dass ausschließlich nicht störfallrelevante Änderungen als Antragsgegenstand vorliegen.

Deshalb werden die hinsichtlich der Lagerung gefährlicher Abfälle in der bisher genehmigten Menge bestehenden Anforderungen der Störfall-Verordnung im Rahmen der Anlagenüberwachung durchgesetzt.

In der Anlage werden keine relevanten gefährlichen Stoffe im Sinne des § 3 Absatz 9 und Absatz 10 BImSchG bzw. der CLP-Verordnung verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Ein Ausgangszustandsbericht nach § 10 Absatz 1a BImSchG ist daher nicht erforderlich.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

## V. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund § 13 Absatz 1 Nr. 1 und § 14 Absatz 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten in Höhe von 279.000.- € zugrunde gelegt. Nach § 1 Absatz 1 der AVwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung auf 2.970.- € festgesetzt. Dieser Betrag entspricht der höchsten Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, hier der Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW. Die Gebühr für die Zulassung des vorzeitigen Beginns (990.- €) wird mit 10% angerechnet (99.- €).

Der von Ihnen zu erstattenden Betrag in Höhe von

2.871,00 €

(in Worten: zweitausendachthunderteinundsiebzig 00/100 Euro)

ist gemäß § 17 GebG NRW entsprechend der anliegenden Rechnung innerhalb der darin genannten Frist zu überweisen.

## VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) Klage erhoben werden.

Im Auftrag

(MN)

## VII. Hinweise

### A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Absatz 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen
2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.  
Die Anlage ist zuletzt durch Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 21.06.2021, Az.: 52.0017/21/8.11.2.1 erfasst worden

### B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

## **C) Wasserrechtliche Hinweise**

1. Bei der Bauausführung und dem Betrieb sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen und Vollzugsbekanntmachungen und für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) maßgebend.

Die einschlägigen technischen Regelwerke und Unfallverhütungsvorschriften, z.B. die Arbeitsblätter der DWA / DVWK, die DIN- und EN-Normen und die Merkblätter der Berufsgenossenschaften, sind zu beachten.

Für die Planung und den Einbau von Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen wird auf die VdS-Leitlinie 2557:2013-03 (01) verwiesen.

2. Sie sind verpflichtet der zuständigen Wasserbehörde nach § 56 Absatz 2 LWG und 122 Absatz 3 LWG alle vom normalen Betrieb abweichenden Betriebszustände, bei denen negative Auswirkungen auf ein oberirdisches Gewässer, den Boden, das Grundwasser oder die Kanalisation nicht auszuschließen sind (z.B. Betriebsstörungen und Unfälle), unverzüglich und auf dem schnellsten Wege anzuzeigen. Zeitpunkt, Ort, Art, Umfang, Ursache, Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Störung sowie die durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen sind in der jeweiligen Anzeige bzw. Meldung so genau wie möglich anzugeben. Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instand hält, instand setzt, reinigt oder prüft. Diese Meldung kann unter der Tel.-Nr. 05231/71-0 oder außerhalb der Dienstzeiten (nachts, an Wochenenden etc.) 05231/71-1999 oder per Fax (05231/71-1295) bzw. E-Mail (poststelle@brdt.nrw.de) bei der Bezirksregierung Detmold erfolgen.

Ebenfalls ist die untere Wasserbehörde des Kreises Minden-Lübbecke und der zuständige Entwässerungsbetrieb zu informieren.

3. Löschwasser darf im Brandfall nicht in die städtische Kanalisation, einen Vorfluter oder in das Grundwasser gelangen. Durch geeignete Maßnahmen ist das Abfließen des Löschwassers zu verhindern.
4. Für Schäden, die durch das Vorhaben an Grundwasser, Gewässern oder Boden entstehen, haftet - unabhängig von einer Widerrechtlichkeit der Handlung oder einem Verschulden - die Verursacherin beziehungsweise der Verursacher (Gefährdungshaftung gemäß § 89 WHG).

## **D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise**

1. Gemäß § 6 Absatz 8 GefStoffV hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren. Dabei ist u.a. Folgendes anzugeben:

- a) die Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen,
- b) die durchzuführenden Schutzmaßnahmen einschließlich derer,
  - a. die wegen der Überschreitung eines Arbeitsplatzgrenzwerts zusätzlich ergriffen wurden sowie der geplanten Schutzmaßnahmen, die zukünftig ergriffen werden sollen, um den Arbeitsplatzgrenzwert einzuhalten, oder
  - b. die unter Berücksichtigung eines Beurteilungsmaßstabs für krebserzeugende Gefahrstoffe, der nach § 20 Absatz 4 bekannt gegeben worden ist, zusätzlich getroffen worden sind oder zukünftig getroffen werden sollen (Maßnahmenplan),
  - c. eine Begründung, wenn von den nach § 20 Absatz 4 bekannten Regeln und Erkenntnissen abgewichen wird, und
  - d. die Ermittlungsergebnisse, die belegen, dass der Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten wird oder, bei Stoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert, die ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen wirksam sind.

Im Rahmen der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung können auch vorhandene Gefährdungsbeurteilungen, Dokumente oder andere gleichwertige Berichte verwendet werden, die auf Grund von Verpflichtungen nach anderen Rechtsvorschriften erstellt worden sind.

2. Die Ausführung und Bereitstellung von Sanitär- und Pausenräumen richtet sich nach Nr. 4 des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und den zugehörigen Arbeitsstättenrichtlinien (ASR A4.1 Sanitärräume, ASR A4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume).
3. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden, dass erforderliche Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind und nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden. Der Arbeitgeber hat ferner durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Beschäftigte bei der Verwendung der Arbeitsmittel die nach § 12 erhaltenen Informationen sowie Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise beachten (§6 Absatz2 BetrSichV).
4. Gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 4 Strahlenschutzgesetz bedarf es einer Genehmigung, wer eine Röntgeneinrichtung betreibt; ausgenommen sind Röntgeneinrichtungen, für deren Betrieb, auch unter Berücksichtigung der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 19 Absatz 2, eine Anzeige nach § 19 Absatz 1 ausreichend ist. Die ggf. erforderliche Genehmigung nach dem Strahlenschutzgesetz für die Röntgensortieranlage ist separat bei der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 55.4, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold) zu beantragen.

## E) Abfallrechtliche Hinweise

Tabelle 5

<b>OUTPUT-Katalog für die Sortieranlage von Batteriegemischen: BE 1 autom. Gebindeentleerstation + Vorsortierung, BE 2 autom. Batteriesortierung, BE 3 manuelle Sortierung</b>		
<b>AVV</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Herkunft</b>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsfälle)

15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 06	gemischte Verpackungen	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 10*	Verpackungen die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
16 01 21*	gefährliche Bauteile <b>hier:</b> Lithium- und Li-Ionen-Batterien	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile <b>hier:</b> Lithium- und Li- Ion- Batterien	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 06 01*	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren <b>hier:</b> NiMH- Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren <b>hier:</b> Zink- Kohle- und Alkaline- Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren <b>hier:</b> Lithium- und Li-Ionen Batterien	Batterien und Akkumulatoren
19 12 04	Kunststoff und Gummi <b>hier:</b> gebrauchte Kunststoff-Fässer und -Paloxen	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten <b>hier:</b> Sand (Isoliermaterial)	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten <b>hier:</b> Knopfzellen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

Der Output der Betriebseinheiten 4, 5 und 6 entspricht dem Input

## F) Hinweise der Bauordnung

- Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigten sind verpflichtet, zum Zeitpunkt der Fertigstellung (Inbetriebnahme) das Gebäude durch die Katasterbehörde oder durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure auf eigene Kosten einmessen zu lassen (§ 16 Absatz 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes - VermKatG NRW - vom 01.03.2005). Nach Ablauf dieser Frist wird von der Katasterbehörde die Einmessung auf Kosten der Verpflichteten veranlasst.

2. Gehsteig und Straße vor dem Grundstück dürfen während der Bauarbeiten weder verunreinigt noch beschädigt werden. Für etwaige Schäden, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten hieran entstanden sind, ist die Bauherrin oder der Bauherr gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen schadenersatzpflichtig.
3. Es darf kein Oberflächenwasser von befestigten Hof- und Gebäudeflächen auf die Straße geleitet werden.

Geschäftsbereich Abwasser-

4. Ein Anschluss des Niederschlagswassers an die öffentliche Abwasseranlage ist nicht möglich.
5. Die Schmutzwasserableitung ist als Druckentwässerung auszulegen.

### **G) Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes**

1. Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB A 30 in einer Entfernung bis zu 40 m vom äußeren befestigten Rand der Fahr-bahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 m vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie - auch an der Stätte der Leistung - einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen- Bundesamtes. Bei Errichtung in einer Entfernung von mehr als 100 m wird auf §§ 33,46 StVO verwiesen.
2. Bauvorhaben (auch nach anderen Vorschriften verfahrensfreie Vorhaben) im Be-reich der Anbauverbots- und Beschränkungs-zonen der BAB bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt insbesondere für die Anlage von Garagen, Schuppen, Parkplätzen sowie der nachträglichen Einrichtung von Außenbeleuchtungen.

## **VIII. Anlagen**

### **Anlage 1 Antragsunterlagen**

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Tabelle 6

<b>Nummer</b>	<b>Inhalt</b>	
0	Deckblatt, Inhaltsverzeichnis	
01	Inhaltsverzeichnis	
1	Angaben zum Betrieb Beschreibung, Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	
2	Grundstück	
3	Anlage, Beschreibung	

Num-mer	Inhalt	
4	Emissionen	
5	Anlagensicherheit, Brandschutz	
6	Wasserwirtschaft	
7	Abfälle	
8	Wassergefährdungen	
9	Arbeitssicherheit	
10	Bauantrag	
11	Erläuterung StörfallVO	

## Anlage 2 Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
UmweltHG	Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
VVGen.Verf.	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG - Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.75 (MBI. NW. S. 2216/SMBl. NW. 7130)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602).
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. 8. 1999, zuletzt geändert am 13.06.2006 (GV. NRW. 2006 S. 250).

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1980 (GV.NRW. S. 924/SGV.NRW. 2011), zuletzt geändert am 22.07.2003 (GV.NRW. S. 428).
BauGB	Baugesetzbuch i.d.F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, FNA 213-1).
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO 2016 NRW) vom 15.12.2016, Stand 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005)
BauPrüfV	Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO - vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), Stand 25.9.2001 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBL. Nr. 26/1998, S. 503)BetrSichV
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476).
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV -) vom 20.03.75 (BGBl. I S. 729), Stand: 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I. S. 762 / FNA-Nr. 2129-43), Stand 03.05.2013 (BGBl. I S. 212, 2461110)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV) vom 15.11. 1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3812)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. S. 905 / FNA 753-13-6)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz -(WHG) 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Stand 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249)

- LWG Bekannmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Stand: 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254)
- KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- AVV Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
- VermKatG NW Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 30.05.90 (SGV NRW 7134)

Abschrift